



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

Satzung vom 15.12.2022

zur 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß
§ 64 LWG NRW der Gemeinde Uedem vom 18.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600),

hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Uedem vom 18.12.2019 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Uedem und im seitlichen Einzugsgebiet des Niersverbandes liegen beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,034397 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000286 €

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Uedem und im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Steinberger Ley liegen beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,008413 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000094 €

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Uedem und im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth liegen beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,070604 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000297 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 15.12.2022

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister